

Merkblatt

Kleiner Waffenschein

Erlaubnis gem. § 10 Abs. 4 Satz 4 des Waffengesetzes (WaffG)

Der Kleine Waffenschein **berechtigt** zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (SRS-Waffen) mit dem Zulassungszeichen des Physikalisch-Technischen-Bundesamtes (PTB) in ganz Deutschland (PTB-Zeichen im Kreis).

Der Kleine Waffenschein **berechtigt nicht** zum Führen von Waffen anderer Gattungen (z. B. Druckluftwaffen). Für das Führen von Pfefferspray/Tierabwehrspray ist keine waffenrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Führen:

Eine Waffe führt, wer o. g. Waffen außerhalb seiner Wohnung, seiner Geschäftsräume oder seines befriedeten Besitztums (z.B. eingezäuntes Grundstück) zugriffsbereit bei sich trägt (z.B. Jackentasche, Handtasche, oder auch im Auto).

Das Führen von Waffen dieser oder anderer Art ist bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Kino, Fußballspielen, Märkten, etc.) generell verboten.

Hinweis:

Der Kleine Waffenschein ist beim Führen einer Waffe, zu dem diese Erlaubnis berechtigt, zusammen mit einem Personalausweis oder Reisepass mitzuführen und Polizisten oder zur Kontrolle berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Das Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe (SRS-Waffe) ohne Kleinen Waffenschein stellt gem. § 52 Abs. 3 Nr. 2 a WaffG einen Straftatbestand dar und wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet.

Aufbewahrung:

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Erlaubnisfreie Waffen und Munition müssen mindestens in einem verschlossenen Behältnis (z. B. Geldkassette) aufbewahrt werden.

Schießen:

Grundsätzlich ist das Schießen außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums verboten. In den Fällen der Notwehr und des Notstandes liegt jedoch ein Rechtfertigungsgrund vor, so dass keine Ahndung erfolgen würde. Kartuschenmunition (Knallkartuschen/Platzpatronen; Reizstoffkartuschen) darf mit einer SRS-Waffe auf einem befriedeten Grundstück verschossen werden, wenn

- das Grundstück gegen das unbefugte Betreten durch Zäune, Hecken, etc. gesichert ist (der Vorgarten ist also nicht ausreichend),
- der Hausrechtsinhaber ausdrücklich zustimmt,
- die Munition/Patronen zugelassen sind und
- sich in der Nähe keine brennbaren Objekte/Sachen befinden.

Für das Abschießen von pyrotechnischer Munition (Signal- und Silvesterraketen, Leuchtsterne, Pfeifgeschosse etc.) aus Schreckschusswaffen bzw. Signalwaffen ist

grundsätzlich eine separate Schießerlaubnis erforderlich. Der Erwerb und der Besitz von Munition mit der Kennzeichnung BAM/PM I ist übrigens erlaubnisfrei nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Für den Erwerb von Munition mit der Kennzeichnung BAM/PM II (z. B. sog. Vogelschreck- bzw. Pyroknallpatronen) ist ein Munitionserwerbsschein erforderlich. Der Erwerb und der Besitz von Munition ohne entsprechende Kennzeichnung sind verboten.

Hinweis: Die Erteilung einer Schießerlaubnis oder eines Munitionserwerbsscheines ist nur bei Vorliegen eines waffenrechtlichen Bedürfnisses möglich. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wird seitens der Waffenbehörde ein strenger Maßstab angelegt. Die restriktive Auslegung erfolgt vor dem Hintergrund der Gefahrenabwehr.

Silvester:

Das Abfeuern von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen an Silvester (31.12.) auf öffentlichem Grund ist - auch während der erlaubten Abbrandzeit - untersagt.

Das Abfeuern einer solchen Waffe mit dem "Kleinen Waffenschein" auf öffentlichem Grund stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet wird, gleichzeitig kann die Waffe eingezogen werden.

Das Führen und Abfeuern einer solchen Waffe ohne den "Kleinen Waffenschein" auf öffentlichem Grund stellt eine Straftat dar, die mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe (bis zu drei Jahren Haft) geahndet wird, gleichzeitig wird die Waffe eingezogen.

Hinweis: Dieses Merkblatt entbindet den Inhaber eines Kleinen Waffenscheines nicht, sich über die waffenrechtlichen Bestimmungen zu informieren.